

I. Besteuerungsverfahren

Bereits auf der Ebene des Besteuerungsverfahrens kann es sinnvoll sein zur Aufarbeitung des Sachverhaltes, neben der beauftragten Steuerkanzlei, auch einen Steuerstrafverteidiger zu installieren.

So wird bereits im Besteuerungsverfahren der Sachverhalt festgestellt, der sodann im Steuerstrafverfahren sich wiederfindet und wesentlichen Einfluss auf das Strafmaß nimmt. Daher sollte bereits im Besteuerungsverfahren an die Verteidigung für das Steuerstrafverfahren gedacht werden und durch einen Verteidiger, wenn möglich neben / zu der Steuerberatung, gedacht werden.

Tatsächliche Verständigung

Oft kann bereits im Ermittlungsverfahren durch eine tatsächliche Verständigung sowohl die Beendigung des Besteuerungsverfahrens, als auch des Steuerstrafverfahrens erreicht werden.

Zentrales Anliegen der tatsächlichen Verständigung zwischen Steuerpflichtigen und Veranlagungsfinanzamt ist die Einigung über den der Besteuerung zu Grunde zu liegenden angemessenen Sachverhalt um Rechtsfrieden wieder herzustellen. Hierzu notwendige Voraussetzung ist u.a. ein erschwerter Sachverhalt. Ein solcher liegt beispielsweise dann vor, wenn sich Einzelne in der Vergangenheit realisierte Sachverhalte oder Vorgänge, die mit einem Spielraum, hinsichtlich der Schätzung, Bewertung, Beurteilung oder Beweiswürdigung verbunden sind, nur mit überdurchschnittlichem Arbeits- und Zeitaufwand ermitteln lassen.

Daneben darf die tatsächliche Vereinbarung

- zu keinem offensichtlich unzutreffenden Ergebnis führen,
- keine Verständigung über Rechtsfragen beinhalten
- und letztlich bedarf es der Mitwirkung einer Entscheidungsbefugten als Amtsperson, in der Regel dem jeweiligen Sachgebietsleiter mitwirken so in etwa.

II. Steuerstraftaten

Die Steuerstraftaten sind im Wesentlichen in den § 369 ff. der AO geregelt, wobei hier in

- § 371 AO n.f. auch die strafbefreiende Selbstanzeige bei Steuerhinterziehung verankert wurde.
- § 373 Abgabenverordnung ist gewerbsmäßiger, gewaltsamer und bandenmäßiger Schmuggel erfasst,
- die Steuerhehlerei unter § 374 der Abgabenordnung

Des Weiteren zählten zum Steuerstrafrecht insbesondere

- Verstöße gegen das Steuergeheimnis nach § 30, §30a AO,
- der Haftung der Organe für Steuerschulden oder der Haftung des Steuerhinterziehers und des Steuerhehlers selbst nach § 69 ff. der Abgabenordnung
- die Schädigung des Umsatzsteueraufkommens (Umsatzststeuerkarussell, Zahlungsverzug, Missbrauch des Vorsteuerabzugs) im Sinne des § 26 b Umsatzsteuergesetz oder auch
- gewerbsmäßig oder bandenmäßige Schädigung des Umsatzsteueraufkommens (Umsatzsteuerkarussell, Umsatzsteuerbetrug) nach § 26 c des Umsatzsteuergesetz,
- Verstöße gegen Rennwett- und Lottariengesetz.